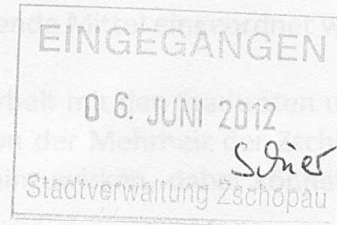


Bürgerinitiative Freibad Zschopau      Telefon:      03725/82190  
i.A. Frank Heyde      Fax:      03725/4597970  
Rasmussenstraße 35      E-Mail:      frank@freibad-zschopau.de  
09405 Zschopau      Internet:      www.freibad-zschopau.de

Stadtverwaltung Zschopau  
z.H. Oberbürgermeister Baumann  
Altmarkt 2  
09405 Zschopau



06.06.2012

**Widerspruch zu Ihrem Bescheid vom 22.05.2012 über Nichtzulässigkeit des Bürgerbegehrens (Beschluss 270 vom 02.05.2012)**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit legen wir **Widerspruch** zu Ihrem o.g. Bescheid ein.

Die Bekanntgabe des OB über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens kurz vor Entscheidung des Stadtrates nach angeblich erfolgter telefonischer Rücksprache mit der Rechtsaufsicht am Tag der Beschlussfassung erscheint uns nicht nachvollziehbar. Diese Form der Beeinflussung, ja sogar „Unterdrucksetzung“ der Ratsmitglieder in der Unabhängigkeit ihrer Entscheidungsfindung ist schon merkwürdig, zumal seit Übergabe der Unterschriftsliste nichts dergleichen bekannt wurde und erst in letzter Minute eine Begründung zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens vorgebracht wurde.

Außerdem ist auch die vom OB wiedergegebene Begründung wegen Zeitüberschreitung für uns nicht rechtmäßig, weil der aufgeführte Beschluss zum Umbau des Alten Rathauses erst im Stadtkurier vom 25.01.2012 bekannt gemacht wurde. Die Auslegung der Fristüberschreitung, ausgehend vom Tag der Beschlussfassung zur Reko Rathaus ohne Berücksichtigung der Bekanntmachung können wir der SächsGemO so nicht entnehmen. Beweis ist auch die im o.g. Schreiben aufgeführte Rechtsmittelbelehrung, wo der Tag der Beschlussfassung nicht als Termin des Beginns der Widerspruchsfrist gilt.

Da es sich um Landesrecht handelt, bedarf es auch entsprechender landesspezifischer Begründungen. Die Verfahrensweisen in anderen Bundesländern sind für uns nicht relevant, da unterschiedlich geregelt.

Außerdem wurde am 07.12.2011 in keiner Weise die Höhe und Einordnung finanzieller Mittel beschlossen, womit der Beschluss haushaltsrechtlich nicht untersetzt war. Erst mit Einarbeitung in den Haushaltsplan wurde die Maßnahme offensichtlich. Bis dahin war der Beschluss lediglich Grundlage einer möglichen Einordnung in zukünftige Haushaltspläne, nicht einmal zwingend für 2012.